

Presseinfo September 2023 – 2

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Rückfall auf den anderen Elternteil

Seit dem VZ 2023 beträgt der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 4.260 €, wenn der Steuerpflichtige das gesamte Jahr alleinerziehend war. Hat der Alleinerziehende mehr als ein Kind, erhöht sich der Entlastungsbetrag für jedes weitere Kind um 240 € pro Jahr.

Wegen der deutlichen Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zum VZ 2020 erlangt er für die Einkommensteuererklärung zunehmend an Bedeutung und sollte daher nicht vernachlässigt werden. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist in der Einkommensteuererklärung zu beantragen. „Eine in diesem Zusammenhang recht unbekanntere Regelung ist der Rückfall des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende auf den anderen Elternteil, wenn beim Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, die Voraussetzungen für den Freibetrag nicht mehr vorliegen“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin. Wird der Freibetrag dann nicht beantragt, kann viel Geld verloren gehen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht nur Steuerpflichtigen zu, die nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person leben. Eigene volljährige Kinder, für die noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht, führen jedoch nicht zum Ausschluss des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Das heißt, wenn der alleinerziehende Elternteil jemand Neues kennenlernt und mit dieser Person zusammenzieht oder die Person bei dem Elternteil einzieht, kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab dem Folgemonat nach dem Zusammenziehen nicht mehr gewährt werden. In dem Moment lebt der Anspruch auf den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für den anderen Elternteil wieder auf, wenn dieser allein lebt und das Kind auch bei diesem Elternteil beispielsweise als Zweitwohnsitz gemeldet ist. Durch die Meldung des Kindes als Zweitwohnsitz besteht auch zu diesem Haushalt die erforderliche Haushaltszugehörigkeit. An wen das Kindergeld ausgezahlt wird, ist dabei irrelevant. In diesem Fall kann der andere Elternteil den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beanspruchen. „Es ist ratsam, sich mit dem anderen Elternteil darüber zu verständigen, bis wann die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vorgelegen haben, um spätere Unstimmigkeiten in den Steuererklärungen zu vermeiden“, erklärt Bauer.

Beispiel: Die Eltern der 5-jährigen Tochter haben sich 2022 getrennt. Die Tochter bleibt bei der Mutter. Die Mutter lebt allein und daher steht ihr der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu. Im Juni 2023 zieht der neue Freund der Mutter in die Wohnung mit ein. Ab Juli 2023 steht ihr der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht mehr zu. Lebt jedoch auch der Vater weiterhin allein und ist die Tochter auch bei ihm gemeldet, steht ihm ab Juli 2023 der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu. Der Entlastungsbetrag beträgt für die Mutter und den Vater jeweils 2.130 €. Wem das Kindergeld ausbezahlt wird, spielt dabei keine Rolle. Trennt sich die Mutter jedoch wieder von ihrem Freund und zieht dieser daraufhin aus, steht ihr ab dem Monat des Auszugs des Ex-Freundes der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wieder zu, wenn sie das Kindergeld ausbezahlt bekommt.

Bauer erklärt: „Mit der erforderlichen Angabe der Steueridentifikationsnummer des Kindes für die Beantragung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende stellt die Finanzverwaltung sicher, dass der Entlastungsbetrag nicht doppelt, also im selben Zeitraum von beiden Eltern teilen, beantragt wird.“

Quellen: § 24 b EStG, BMF v. 23.11.2022 IV C 8 - S 2265-a/22/10001 :001 BStBl 2022 I S. 1634, Rz 20.